



An die Vereinsvorstände
der LVB-Mitgliedsvereine

Modellflug

Telefon: + 49 89 / 45 50 32 10
Telefax: + 49 89 / 45 50 32 51

Email: Helmut.bauer@lvbayern.de
www.lvbayern.de

Vereinsregister München: VR 6169

Nr. /HB/2021-01-27
(Bei Antwort bitte angeben)

27.01.21

Antworten zu aktuellen Fragen und Regelungen im Modellflug

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen Antworten auf bereits häufig an uns herangetragene Fragen im Zusammenhang mit der neuen „Registrierungspflicht Modellflug“ für alle Mitglieder /modellflugtreibenden Personen im LVB geben.

1. Welche Regeln gelten, solange Modellflugpiloten ihre eID im Zuge der Registrierungspflicht noch nicht erhalten haben?

Seit dem 1.1.2021 gilt prinzipiell die Registrierungspflicht für alle Piloten im Modellflug. Dabei wird für die Registrierungspflicht nicht unterschieden, ob die Piloten Flächenmodelle, Hubschrauber oder Drohnen betreiben.

Aufgrund von Verzögerungen beim LBA (Luftfahrt-Bundesamt) ist die Registrierungspflicht bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Erst dann werden die registrierten Modellflugpiloten ihre eID erhalten. Bis dahin genügt das Schild mit Namen und Telefonnummer, wie es seit 2017 Pflicht ist.

2. Muss ich mich, wenn ich im EU-Ausland Modellflug betreibe, auch dort registrieren?

Nein, die Registrierung gilt europaweit.

Muss ich die eID auf meinem Modellflugzeug / Drohne anbringen?

Ja, die eID muss an einer gut lesbaren Stelle an den Flugmodellen, die ein Fluggewicht über 250 g haben, angebracht sein. Eine Sichtbarkeit

Geschäftsstelle:

Prinzregentenstraße 120
81677 München

Telefon: + 49 89 / 45 50 32 - 0
Telefax: + 49 89 / 45 50 32 - 56

Email: info@lvbayern.de
www.lvbayern.de

Vereinsregister München: 6169

Mitglied im
[Deutschen Aero Club e.V.](#)
und im [Bayerischen Landes-Sportverband e.V.](#)



von außen muss nicht gegeben sein. Das kann auch im Flugmodell sein.

Siehe auch: <https://www.daec.de/news-details/drohnenverordnung-in-kraft-auswirkungen-auf-den-modellflug/>

3. Wozu brauche ich den Kompetenznachweis?

Der Kompetenznachweis orientiert sich an den UAS-Klassen A1 // A3 und vermittelt den Rechtsrahmen für den Betrieb von UAS in der sog. Offenen Kategorie. Unter nachfolgenden Links sind die Inhalte und Zuordnung der UAS zu den Kategorien A1 / A2 / A3 sowie den Übergangsvorschriften beschrieben.

Hinweis: Für Mitglieder des LVB ist der Kompetenznachweis des LBA nicht erforderlich. Sie sind berechtigt, weiter nach nationalem Luftrecht zu fliegen. Der Kenntnissnachweis des DAeC (DMFV) gilt weiterhin. Nur wer sein Fluggerät in der offenen Kategorie betreiben möchte, muss den neuen Kompetenznachweis ablegen. Somit sind die nachfolgenden Informationen nur für diese Steuerer relevant.

Informationen zum Kompetenznachweis:

https://www.lba.de/DE/Betrieb/Unbemannte_Luftfahrtsysteme/Anforderungen_Fernpiloten/Kompetenznachweis_A1_A3.html;jsessionid=EDDC54A65756C97F7C55C7B633DA6F6D.live11293?nn=3019124

Allgemeine Informationen des LBA zum Betrieb von UAV:

<https://lba-openuav.de/einstieg/allgemeine-informationen/>

https://www.lba.de/DE/Betrieb/Unbemannte_Luftfahrtsysteme/Unbemannte_Luftfahrtsysteme_node.html

Übergangsvorschriften:

https://www.lba.de/DE/Betrieb/Unbemannte_Luftfahrtsysteme/Uebergang/Uebergang_node.html

Fragen zum Betrieb von UAS ab dem 31.12.2020:

https://www.lba.de/DE/Betrieb/Unbemannte_Luftfahrtsysteme/FAQ/FAQ_Betrieb_UAS_12_2020/FAQ_node.html

4. Auszug aus einem Klarstellungsschreiben des BMVI zum Modellflugbetrieb im Rahmen des Verbandes:

Gemäß Art. 21 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 dürfen die Mitgliedstaaten der EU unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 **bis zum 01.01.2023 weiterhin ihre nationalen Regeln für den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von**



Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen anwenden und bewährte Verfahren fortführen!

Die bislang in Deutschland gemachten Erfahrungen zeigen, dass insbesondere beim Betrieb von Flugmodellen in Luftsport-Verbänden ein gutes Sicherheitsniveau besteht. Dies zeigen auch die hier dokumentierten geringen Unfallzahlen in den letzten Jahren. Im Rahmen der Verbandsarbeit findet regelmäßig eine Vermittlung technischer und luftverkehrsrechtlicher Kenntnisse statt, die Aufstiege erfolgen unter fachlicher Anleitung und es besteht üblicherweise eine Selbstkontrolle durch Verbandskameraden. Darum ist es auch unter dem Aspekt der Sicherheit des Luftverkehrs sachgerecht, den Betrieb im Rahmen eines Luftsport-Verbandes auch außerhalb von speziellen Modellfluggeländen **bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen** zu privilegieren.

Als Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen im Sinne des Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt daher aus hiesiger Sicht der Betrieb von Flugmodellen von **Mitgliedern eines Luftsport-Verbandes** oder von **Mitgliedern eines in einem Luftsportverband organisierten Modellflugvereins**.

Auch der Betrieb eines Flugmodells **außerhalb von Modellflugplätzen** durch Mitglieder eines Luftsport-Verbandes oder eines in einem Luftsport-Verband organisierten Modellflugvereins ist erfasst, **wenn die oben genannten Voraussetzungen zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus eingehalten werden**.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „Projektgruppe Unbemannte Luftfahrt“ vom 19.1.2021 per Mail an die Verbände DAeC und DMFV.

<https://www.daec.de/news-details/betrieb-von-flugmodellen-in-vereinigungen-und-vereinen/>

- 5. Anlass für die Überarbeitung** der Durchführungsverordnung war die Zunahme und der Betrieb von Drohnen im Freizeitbereich. Gleichzeitig war die Abgrenzung unterschiedlicher Einsatzzwecke und Nutzer dieser sogenannten Unmanned Aerial Vehicles (kurz UAV) notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bauer
Landesmodellflugreferent